

Waysen= Ordnung

der Stadt

Witten,

publiciret

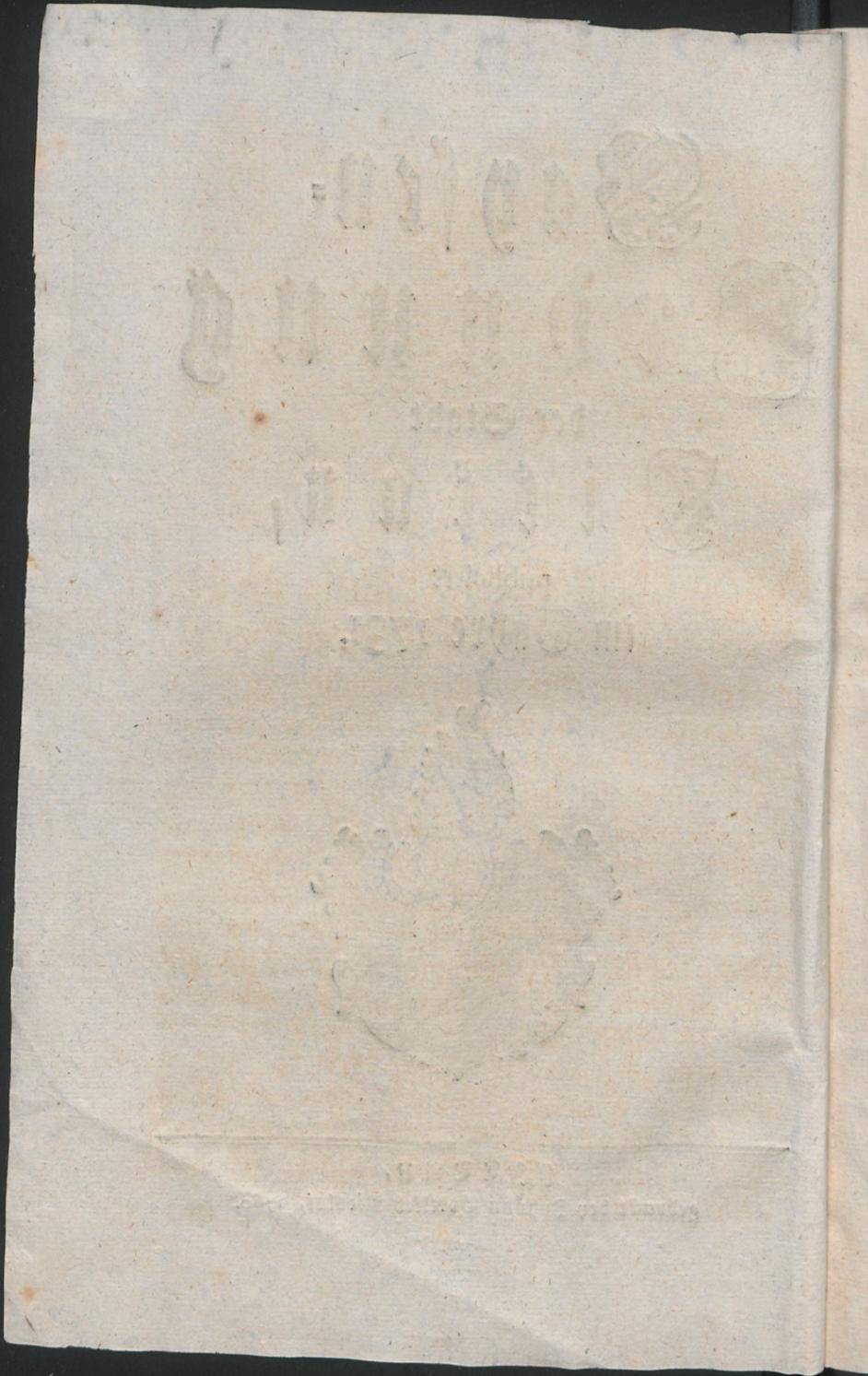
im Jahre 1731.



WITTEN,

gedruckt bey Johann Gottlieb Nicolai, 1760.







Nachdem Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c. Unser Allergnädigster Herr, 2c. Von Dero, zu Untersuchung des allhiefigen gemeinen Stadt- Wesens, anhero abgeschickten Hohen Commission, unter andern auch die hiesige Waisen- Ordnung mit Fleisse revidiren und verbessern lassen, nichts weniger hernach solche, auf hierüber von nur hochgedachter Königlichen Commission erstatteten Allerunterthänigsten Bericht, in hohen Gnaden approbiret, wie auch derselben unverlangte Publication allergemeinst anbefohlen worden; Als haben Bürger- Meister und Rath- manne der Stadt Zittau, zu allergehorsamster Befolgung dieser allergnädigsten Willens- Meinung, nicht anstehen sollen, hierdurch Männiglich sothane allerhöchst- approbirte Waisen- Ordnung durch öffentlichen Druck bekandt zu machen; Es lautet aber dieselbe, wie folget:

Wir

Herr Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Zittau, thun kund und zu wissen
Allermänniglich; Daß nachdem bey Uns Zeithero zu

verschiedenen mahlen, der Vormundschaft und dero
Verwaltung halber, sowohl bey der Uns anvertrauten Stadt, als
denen darzu gehörigen Dorffschaften, grosse Beschwer und Klagen
eingekommen, auch bey der Sachen Untersuchung sich oftmahls be-
funden, daß theils Mündel ihren Vormunden, sowohl während der Admi-
nistration der Vormundschaft, als bey derselben Endigung, ohnmä-
thigen Zweifel und Verdruß erregt, theils Vormunden aber auch
ihren Mündeln nicht wie billig, und so, wie ihr Amt und Pflicht er-
fordert, sùrgestanden, daraus denn vielmahls sehr beschwerliche Recht-
fertigung und grosse Weiträufftigkeit zwischen denen Vormunden und
ihren gewesenen Mündeln, zu beyderseits empfindlichstem Schaden,
sùrgegangen und entstanden, daß Wir dahero von Amts und Obrig-
keits wegen länger nicht zusehen können, sondern der hohen und unum-
gänglichen Nothdurfft nach, wie auch zu Steuer solchem noch täglich
sùrlauffenden und einreissenden Unheil, sowohl zu Abwendung und
Vorkommung der armen Waisen und Pupillen äussersten Schadens
und Nachtheils, Uns nachfolgender Ordnung, wie es hinführo bey
dieser Stadt und denen darzu gehörigen Dorffen in Vormundschafft-
Sachen gehalten werden solle, zu vergleichen, und solche hiermit pu-
bliciren zu lassen, Unserer Schuldigkeit zu seyn befunden.

Wiewohl nun Männiglich wissende, das Pfleg- und Vormund-
schaften nicht geringe Mühe, Sorge und Gefahr, wie auch allerhand
Beschwerung auf sich haben, also daß, wie die tägliche Erfahrung
bezeuget, auch daher fast niemand leichtlich darzu zu vermögen seyn
will; So ist doch Christlich, recht und billig, daß einer, nach des
andern Absterben, desselben nachgelassener Wittwen und Waisen sich
treulich annehme, und zu solcher Vormundschaft ungeweigert auch
ohne Entgeld, es wäre denn die Vormundschaft so mühsam, und be-
schwerlich auch weiträufftig, daß der Vormund durch Reisen und an-
dere Labores defatigiret, und an seinen eigenen Verrichtungen ver-
hindert würde, auf welchen Fall ihnen aber aus des Pupillen und
Curanden Vermögen von denen zum Waisen-Amte Deputirten ein
Billiges ausgesetzet werden soll, sich willig gebrauchen lasse.

§. I.

Verordnen demnach und wollen, wenn, nach dem Willen und
Schickung Gottes des Allmächtigen, ein Bürger, oder Ein-
wohner allhier in der Stadt, oder Unterthan auf dem Lande,
Todes verfahren, und nach sich seinen letzten Willen, in welchem er
seinen

seinen Kindern, und Erben, ein oder mehr Vormunden verordnet, hinterlassen würde, oder sonst bey seinen Leben jemanden von seinen Freunden und Verwandten, in Beyseyn der hierzu erbethenen Gerichts-Personen, oder sonst zu Recht beständiger weise, dazu declariret hätte, daß der, oder dieselben, bald nach eröffnetem Testamente, wie auch die so ohne Testament dazu verordnet, innerhalb Monaths-Frist, Uns, dem Rathe, nahmbhafftig gemacht werden sollen; Und wollen wir alsdenn, wofern sie zu solchem Amte tüchtig befunden werden, sie zu solcher Vormundschaft zu bestätigen nicht ermangeln, welches denn auch mit denen, so die Mütter ihren Kindern, oder andern in ihrem Testamente eingesetzten unmündigen Erben, zu Vormündern obengesetzter maassen verordnet und benennet hätte, gleichfalls also gehalten werden soll.

§. II.

Dafern aber der Verstorbene, der Vormunden vor seine Kinder weder in seinem Testamente gedacht, noch dieselben sonst vor seinem Ende, obgedachter Maassen, benennet hätte; so sollen seine hinterlassene Wittib, oder, da er keine hinterlassen, derselben Kinder nächste Verwandte, Uns, dem Rathe, noch vor Ausgang derer Vier Wochen, etliche der Bluts-Freunde, oder, wo deren keine vorhanden, die Tauf-Pathen ernennen, oder andere taugliche Personen zu Vormündern vorschlagen, und nach Befinden deren Confirmation gewarten.

§. III.

Wiewohl nun die Weibs-Personen insgemein, wie andere Aemter, also auch Vormundschaften nicht verwalten können noch sollen; dennoch aber, wenn der Mann in seinem Testamente die Vormundschaft seiner Kinder nach seinem Tode zu verwalten dem Weibe, als Mutter, gebühlich aufgetragen, oder sie auch solche selbst auf sich zu nehmen, und zu verwalten gewillet wäre; soll ihr dieselbe, gegen Verzicht anderweiter Verzehligung, auch des Vellejanischen Rathschlusses, und aller andern, dem weiblichen Geschlechte zu Gute, verordneten Privilegien, zwar verstattet und anvertrauet werden, darneben aber sie sich bey Uns, dem Rathe, diesfalls anzugeben, auch einen andern Neben-Vormund setzen zu lassen, verbunden seyn. Würde sich aber selbige nichts desto weniger anderweit verzehlig; so soll noch vor dem ehelichen Beylager, nach abgeleater Rechnung, ihr die Vormundschaft wieder abgenommen, und die Unmündigen, wenn die Groß-Eltern nicht mehr am Leben, mit andern tüchtigen Vormündern versehen werden.

§. IV.

Begäbe sich aber, daß ein Ehe-Weib vor ihrem Ehe-Manne verstürbe, und unmündige Kinder von ihnen beyderseits erzeugt, vor-

B
handen

handen wären; so soll zwar der Vater die Nutzung aller der Kinder Mütterlicher beweg- und unbeweglicher Güter, soweit solches die Rechte permittiren, ohne Rechnung zu gebrauchen haben; auch mit dem Groß-Väter- und Groß-Mütterlichen Zustande es eben also gehalten werden; Wenn aber ein Ehemann vor dem Eheweibe verstirbt, hat die Wittib, oder der Stief-Vater, wenn sie wieder heyrathet, hiervon den Usumfructum nicht zu genießen: jedoch wird der Mutter billig, wenn sie die Kinder bey sich behält, ein, nach Vermögen proportionirliches, Kost- oder anderes Ziehe-Geld, mit Vorbewußt des Raths, gegönnet und ausgemachet. Befände sich aber, daß der Vater übel haushielte, und an seinem Vermögen abnähme, sollen von Uns, dem Rathe, auf Ansuchen der nächsten Befreundte, denen Kindern tüchtige Vormunden verordnet, ein ordentlich Inventarium über dieselben Güter aufgerichtet, und alsdenn Unfern Deputirten alle Jahre gebührende Rechnung gethan werden.

§. V.

Nachdem auch zu Rechte versehen, daß denen Blöden, Sinnlosen, wie auch denen verthulichen Leuten, so ihr Haab und Vermögen übel gebrauchen und verschwenden, ihre nächsten Bluts-Freunde und verwandte Erben zu Vormunden und Curatoren gegeben werden; so sollen auch derselben Freunde und Erben, Uns, dem Rathe, etliche aus ihnen zu Vormunden und Curatoren benennen und vorstellen, welche alsdenn nach Befinden confirmirt, oder, da unter ihnen niemand, so dazu tauglich, vorhanden, an deren Stelle andere Personen gebraucht werden sollen.

§. VI.

Ob denn jemand Testaments-Weise, oder sonst gebührender Maassen, zum Vormunde angegeben, von Uns, dem Rathe, auch dazu tüchtig erkannt und bestätigt worden, der, oder dieselben aber sich solcher Vormundschaft anzunehmen entschuldigen thäten; sollen sie zwar mit derselben, wie billig, gehört; nach Befindung aber der Unerheblichkeit, und da sie auf solchem Verweigern beharrten, derjenige, so unter ihnen zu des Mündels Vermögen die Unwartschaft hat, derselben dadurch gänzlich verlustig gemacht, die andern, und Fremdden aber, nach Gelegenheit gestrafft, und zu schuldigem Gehorsam gehalten werden.

§. VII.

Wann nun die Vormunden also, wie vorstehet, Uns vorgestellet, und sie von Uns hierzu tüchtig erkannt und bestätigt worden; so sollen sie an Eyndes statt, und bey denen Pflichten, damit sie Uns verwandt und zugethan, mit einem Handschlage angeloben und zusagen: „ daß sie sich ihrer anbefohlenen Mündel treulich annehmen, derselben Haab
„ und

„ und Gütern, nach ihrem besten Verstande und Fleiß ehrbarlich vor-
 „ stehn und versorgen, auch dieselben als ihr eigen Gut in guter Acht
 „ haben, davon in ihren eignen Nutzen, auf waserley Weiß und Wege
 „ solches auch geschehen könnte oder möchte, nichts verwenden, die un-
 „ beweglichen Güter ohne dringende Schulden, und ohne Unser, des
 „ Raths, Vorwissen, nicht veralieniren, verpfänden, noch beschweren,
 „ auch vor ihre Person selbst der unmündigen Güter nicht an sich kauf-
 „ fen, noch durch andere zu ihrem Besten kauffen lassen, wie nicht weni-
 „ ger jährlich, ohne ferneres Erinnern, Unsern, zu den Vormund-
 „ schäfts-Sachen Deputirten, richtige und getreue Rechnung thun,
 „ und sich in solchem ihrem Amte dergestalt bezeugen und erweisen
 „ wollen, wie sie selbstes wolten und begehrten, daß nach ihrem Ab-
 „ sterben ihren hinterlassenen Wittwen und Waisen von andern für-
 „ gestanden und gedienet werden soll.

§. VIII.

Ob nun zwar die Vormunden, jetzt erzehleter Maassen, sich zu
 treuer Verwaltung ihrer Pflugschafft obligat und verbindlich gemacht;
 so will ihnen doch nicht gebühren, vor ordentlicher und richtiger Inven-
 tur der ganzen Verlassenschaft, sich einiger Verwaltung anzunehmen,
 sondern vielmehr die höchste Nothdurfft erfordern, daß, auf ihr Ersu-
 chen, von denen Gerichtten, oder von Notario und Zeugen, in ihrem, der
 Vormunden, Groß-Eltern, und nächsten Anverwandten, Beyseyn, solche
 förderlich ins Werck gesetzt, und fleißig Obacht gehalten werde, da-
 mit wissentlich und vorseßlich nichts übergangen, noch unterschlagen,
 sondern, da über kurz und lang noch etwas mehrers, zur Erbschafft ge-
 hörig, in Erfahrung gebracht worden, dasselbe alsdenn dem Inventario
 nicht weniger treulich einverleibet werden möge. Damit auch die
 Vormunden ihrer Mündel Erbschafft um so vielmehr zu gewisser Sum-
 me bringen, und also allerhand Mißverstand zwischen ihnen und ihren
 Pfleg-Kindern vermieden werde; so sollen, bey solcher Inventur sie nicht
 allein die liegenden Güter durch hierzu erfahrene Personen in gewissen
 Anschlag bringen, sondern auch die Fahrniß, als Vieh, Getraydigt,
 Kleyder, und andern Hausrath, taxiren und schätzen lassen, und was
 unter denselben ohne Schaden und Gefahr nicht liegen bleiben und be-
 halten, sondern nützlicher ins Geld gesetzt werden kan, dem Mündel zu
 Gute, jedoch mit Vorwissen und Consens der Waisens-Deputirten,
 aufs höchste verkauffen und zu Gelde machen, damit davon die Schul-
 den getilgt, oder zinnßbare Capitalia formirt werden können.

§. IX.

Wann nun das Inventarium ergänzt, und also das Vermögen
 derer Unmündigen zu gewisser Summa gebracht, will alsdenn denen
 Vor:

Vormunden das Inventarium dreyfach ins reine zu bringen, wie auch von denen Gerichten, oder von Notario und Zeugen, zu mehrerer Verglaubigung mit unterschreiben und besiegeln zu lassen, sodann folgendes das eine Exemplar Unsern zu den Vormundschafft-Sachen Deputirten zu überlegen obliegen; damit dasselbe den Vormundschafft-Büchern einverleibet werden, und sie, die Vormunden, sich alsdenn der Administration aller Verlassenschaft desto sicherer unterfahen, wie auch künfftig ihre Jahrs-Rechnung gründlich darauf richten können.

§. X.

Wenn aber, auf Absterben armer unvermögender Leuthe, die Verlassenschaft klein, und daher nicht nöthig erachtet wird, daß mit übrigen Kosten ein Gerichtlich Inventarium darüber aufgerichtet werde; so sollen die Befreundten, oder, in Manglung deren, die nächsten Nachbarn, bey Uns, dem Rathe, um Bestätigung derer Uns vorge schlagenen Vormunden anhalten, und alsdenn dieselben, in Gegenwart und Beyseyn des Waisen-Actuarii, und etlicher darzu erbethenen Zeugen, die ganze Verlassenschaft richtig und mit allem Fleiß, jedoch gegen eine mäßige Vergeltung des Actuarii, verzeichnen, unterschreiben und besiegeln, und solch Verzeichniß als denn Unsern zu den Vormundschafft-Sachen Deputirten förderlichst übergeben.

§. XI.

Da sichs aber begeben und zutragen möchte, daß eine Vermuthung und Veyrsorge entstände, daß den Unmündigen, oder Abwesenden, vor der Inventur von der Erbschafft etwas verrückt werden, oder dazu sonst Schaden erwachsen möchte; so sollen, wofern der Zeit nach kein Vormund nahmhafftig gemacht oder von Uns bestätigt worden, die nächsten Verwandte, oder, in Mangel derselben, des Verstorbenen nächste Nachbarn, bey den Gerichten, alsobald nach des Vaters oder Mutter Absterben, ansuchen, damit die Gemächer, Kisten und Kästen, darinn die vornehmsten Sachen, zur Erbschafft gehörig, befindlich, inmittelst verwahret und versiegelt werden mögen.

§. XII.

Damit nun aber diese Unsere wohlgemeynte nothwendige Verordnung um so vielmehr zu Werck gestellet, und dieselbe stets, unverbrüchlich gehalten, deren in allen Puncten und Articulis gebührend nachgegangen, hierdurch der minderjährigen Ruß und Bestes, wie auch gedeyliches Aufnehmen, und deren Wohlfahrt, treulich bedacht, befördert, und fortgestellet werden möge; So wollen wir, der Rath, hierzu sonderbare Personen deputiren, denenselben auch einen eigenen Waisen-Actuarium und Waisen-Diener zuordnen, welche mit gebührender Pflicht

Pflicht belegt, und, Krafft derselben, die Nothdurfft in den Vormundschafftssachen alles treuen äussersten Fleisses befördern, der Vormunden Rechnungen zu denen Quatember-Zeiten jährlichen auf und annehmen, und dabey alles, was den Mündeln zu Gute dienen und gereichen mag, bedencken sollen. Es sollen aber auch dieselben, über dasjenige was in dem Reglement zum Salario ihnen ausgeworffen worden, von jeder Zittauischen Marck vom jährlichen Zuwachs des Vermögens derer Pupillen, 6. pf. zu geniessen haben, und ohnweigerlich Ihnen solche von denen Vormunden ausgezahlt und zugestellet werden.

§. XIII.

Auch sollen die Gassen-Meister in der Stadt und Vorstadt, dergleichen Freunde und Nachbarn, fleißige Nachfrage und Nachforschung thun: ob in ihren Gassen und Gemeinden etwan unmündige Kinder vorhanden, welche mit Vormunden noch nicht versehen seyn möchten? solches sodann denen zu Vormundschafftssachen Deputirten vermelden und anzeigen, damit solche nachmahls bevormundet, die Inventaria, obberührter Maassen, zu rechter Zeit aufgerichtet, und den Waisen allenthalben treulich vorgestanden werden möge. So sollen sie auch die Vormunden dahin vermahnen, und darauf Achtung geben, daß ihre Pfleg-Kinder in Gottesfurcht, und sonst, Christlich und wohl erzogen, auch zum Studiren, oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken, befördert und gehalten, mit nothdürfftigem Unterhalt versorget, ihnen aber dabey kein unnöthiger, noch überflüssiger, Aufwand und Unkosten in ihrer Minderjährigkeit nachgegangen, noch verstatet werde.

§. XIV.

Und wie nun also allerdings das Amt und Pflicht eines Vormunden auf gute Auferziehung und Zucht seines Pflegbefohlenen, und auf pflegliche Administrirung seines Vermögens, hauptsächlich ankommt; also sollen, was das erste betrifft, die Vormunden mit Unsren zu den Waisen-Sachen Deputirten fleißig communiciren, und ihnen Nachricht geben, auch dann und wann die Mündel selbst sitiren, damit man deshalb mehrere Erkundigung und Gewisheit, wie sie gepflegt, versorget, und erzogen werden, auch ihre Person, Gesundheit, und Zustand, beschaffen, erlangen könne. Wenn auch die Vormunden, oder andere Freunde, die Mündel zu sich in die Kost nehmen, sollen sie sich bey denen Deputirten anmelden, welche, nach der Unmündigen Zustand und Vermögen, mit Vorbewußt des Raths, besonders bey ziemlichen Erbschafften, was gewisses verordnen, ihnen darüber Schein ertheilen, und darwieder kein Disputat verstaten sollen. Damit auch endlich mit der Pflegbefohlenen Vermögen gebührend gebahrt, und solches vermehret werde, so sollen die Vormunden verpflichtet seyn, die

einkommenden Zinsen, wenn dieselben bis auf Fünff und Zwanzig Zittausche Marck anlauffen, wiederum zum Capital zu machen, und auf Interesse auszuleyhen, und nicht feyern zu lassen, vielweniger sich damit zu verlegen, noch der Mündel Geld selbst bey sich, ohne Gerichtliche Obligation, zu behalten, ob sie gleich die gebührenden Zinsen davon zu geben erbötig; wiewidrig Falls die Vormunden die veräumten Interessen (es wäre denn daß sie nicht sichere Gelegenheit gehabt solche zinsbar auszuleyhen,) selbst gelten und ersetzen sollen.

§. XV.

Ob sichs denn begäbe daß der Vater, oder sonst der Defunctus, von dessen Verlassenschaft der Pfliegbefohlene Erbe worden, aufstehender Schulden, oder andrer Ursachen halber, unerörtete Rechtfertigung hinterliesse; so will denen Vormunden in alle Wege obliegen und gebühren, fleißige Obacht zu haben, damit diesfalls, denen Unmündigen zu Schaden und Nachtheil, nichts verabsäumet oder vernachlässigt werden möge; für sich aber, und ausser dringender Noth, soll von ihnen einige Rechtfertigung nicht angefangen, sondern hierinnen Unsrer zu denen Vormundschafts-Sachen Deputirten, und Rechtsgelahrter, Bedencken und Gutachten willig gefolget werden. Jedoch ist ihnen ihrer Mündel aussensiehende, auf Brief und Siegel beruhende, oder sonst erweislich zu machende, Schulden, auf ihrer Mündel Unkosten, einzubringen, und solche in Rechnung zu führen, billig unbenommen.

§. XVI.

Demnach sichs aber auch vielmahl zuträgt, daß, wenn die Vormunden in ihren Vormundschafts-Verwaltungen das einkommende Geld denen Waisen zu gute, auf Interesse wiederum ausleyhen, die Pflieg-Kinder sodann, wenn sie ihre mündige Jahre erreicht, und ihnen bey der Schluß-Rechnung das ganze Vermögen selbst zu verwalten übergeben und eingehändigt wird, obgedachte Schulden nicht annehmen, sondern die Vormunden solche selbst, und auf ihre Kosten, einzubringen nöthigen wollen; Hierdurch aber höchst unbillig gehandelt wird, und viel ehrliche Leuthe, Vormundschaften zu übernehmen, abgeschrecket werden würden; so will Uns, dem Rathe, auch disfalls Ziel und Maaße zu setzen obliegen.

Setzen und wollen demnach, daß die Vormunden ihrer Mündel Geld bey gewissen und beglaubten Leuthen, und, so viel möglich, auf Bürgschaft und Gerichtliche Versicherung, ausleyhen und anlegen, auch in grossen und wichtigen Summen Unsrer zu den Vormundschafts-Sachen Deputirte zu Rathe ziehen, die Zinsen sodann fleißig eintreiben, auf die Debitores allemahl ein wachsam Auge haben, und, bey wieder Vermuthen entstehendem Abfall oder Concurs, das ibrige
behörig

behörig observiren sollen. Und wenn solches also geschehen, und die Foderung bey Abtret- und Endigung der Vormundschaft mißlich wird einzubringen; so soll alsdenn vor denen Vormunden zu vermuthen, und er ohne Gefahr, der Mündige aber schuldig seyn, solch Brieff und Siegel, ohnerachtet daß etliche unter denen Debitoren nicht allerdings solvendo, statt baaren Geldes anzunehmen, und das Geld selbst einzubringen; es könnte und wolte denn der Mündige beweisen, daß der Vormund den Fleiß dabey nicht gethan, den sonst jedermann, wenn das Geld seine gewesen, mit Ausleyh- und zeitiger Eintreibung desselben, in seinen eigenen Sachen würde angewendet haben, und in lata culpa gewesen, so soll alsdenn der Vormund schuldig seyn die ausgeliehene Haupt-Summe auf seine eigene Kosten einzubringen, und dem Mündigen sodann den Abgang, sowohl an dem Capital, als Zinsen, zu erstatten.

§. XVII.

Da aber der Vormund des Mündels Gelber für sich selbst, auf vorbeschriebene Art, sicher genug nicht untergebracht, und ausgeliehen hätte; so soll auch der Mündige solchen Schuld-Schein anzunehmen nicht gehalten, sondern der Vormund ihm das Capital nebst denen Zinsen sofort zu bezahlen schuldig, dagegen aber, ex jure cesso sich an dem Schuldner bestmöglichst zu erholen, ihm unbenommen seyn.

§. XVIII.

Ferner, wenn des Mündels Vater das Geld ausgeliehen, und der Vormund solches stehen lassen, hernach aber es mißriethe, soll zwar der Vormund weder vor den Haupt-Stamm, noch Zinsen, zu haften schuldig seyn; nachdem aber doch auch ein Vormund die vom Vater an unsichre Orter ausgeliehene, oder nicht gnugsam versicherte Gelder, so bald er was merckt, einzutreiben, oder doch besser versichern zu lassen, verbunden; Als soll auch in dem Falle, da ein Vormund hierinnen einer Culpæ zu überführen wäre, derselbe dem Mündel so wohl vor Capital, als Zinsen, zu stehen gehalten seyn.

§. XIX.

Desgleichen wenn ein Vormund das Mündel-Geld ausgeliehen und verstorben oder sonst der Vormundschaft entlassen, und dem Mündel ein anderer Vormund gegeben wäre; so soll zwar dieser, vor des ersten Vormunds Versehen zu haften, und es zu vergüten, nicht gehalten; jedoch aber das, Versehen in zeitiger Eintreibung der Gelber, oder doch gnunasamer Versicherung derselben, zu vertreten, und dem Mündel den causirten Schaden an Capital und Zinsen gut zu thun verbunden seyn.

§. XX.

§. XX.

Wenn nun aber die Vormunden, dieser Unserer Verordnung nach, ihrer Mündel Gelder zu derselben scheinbarem Nutzen und Besten, da zu mit Rath und Gutachten Unserer zu den Vormundschafftssachen Deputirten, (als welche sie bey Ausleyhung grosser und wichtiger Summen, auch in andern bedenklichen Fällen, allerdings zu Rathe ziehen sollen,) ausgeliehen und angewendet, oder auch sonst ein anderes, mit derselben Vorwissen und Gutachten, ohne einigen Privat-Vortheil und Nutzen, gethan und gehandelt; so ist auch ihnen, ob sich gleich mit einer oder der andern Post etwas stecken wolte, oder solche Handlung wieder Zuversicht misrathet, die Erstattung des Schadens nicht zuzumuthen; sondern es sind die Pfliegbefohlnen Kinder, bey der ihnen von denen Vormunden gethanen Schluß-Rechnung, dieselben Geld-Schulden ohne Unterscheid anzunehmen, und vor sich selbst einzumahnen schuldig, auch wegen andrer dergleichen Handlung, davon kurz vorher Erwähnung geschehen, die Vormunden aller Verantwortung quitt und frey.

Wie denn auch Unsere Deputirten sammt und sonders, mit und neben ihren Erben, weils zu vermuthen, daß sie, als redliche unpartheyische Leute, denen Unmündigen wissenschaftlich und vorsichtig nichts gefährliches rathen, handeln und vornehmen werden, weder denen Vormunden, noch auch denen Mündeln, über kurz oder lang, ihrer Berrichtung halber, worinnen auch dieselbige bey diesem Bayren-Amte bestehet, Red und Antwort zu geben, oder ichtwas diesfalls zu gelten oder zu erstatten schuldig, sondern vielmehr aller und jeder Ansprüche, Gefahr, und Ungelegenheiten, Krafft dieses, gänzlich enthaben und erlassen seyn sollen.

§. XXI.

Ferner so sollen die Deputirten auch von denen Vormunden jährliche richtige Rechnung fordern und anhören, und die Vormunden schuldig seyn, wenn sie hierzu erfodert, angeregte Rechnung zu thun, ihrer Administration und Verwaltung halber, ohne einige Verweigerung, Bescheid, Bericht, Red und Antwort zu geben, und in ihrer Rechnung an der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständen, Tag, Monath, Jahr, Titul der Einnahme, und neben dem Jahr und Tag, Ursache der Ausgabe, eigentlich, unterschiedlich, und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren, auch behörige Beläge hierzu anzuschaffen. So soll auch, auf Begehren und Ansuchen, derer Unmündigen Mutter, wenn dieselbe nicht selbst verwalter, und denen andern nechsten Erben, von der Rechnung, so die Vormunden denen Deputirten thun, Abschrift mitgetheilt, oder aber auch sie alsbald zur Anhörung der Rechnung erfodert und vorbeschieden werden, ob sie etwas nothwendiges dabey zu erinnern haben möchten, darmit sie denn auch gehört werden sollen.

§. XXII.

§. XXII.

Wenn nun solche gethane Rechnung angehört, erwogen, und richtig befunden, auch justificiret worden; so sollen die Deputirte dieselbe gebührend ratificiren, und davon ein Exemplar denen Büchern, so sie zu denen Vormundschafts-Sachen haben und halten, einverleiben lassen, damit man zu jeder Zeit wissen und sehen möge, wie? und was Waassen? denen Minderjährigen hausgehalten, und vorgestanden worden. Es sind auch dahero jederzeit zwey unterschriebene Rechnungs-Exemplaria zu übergeben, hiervon das eine, wie nur er wehnet, denen Wasfen-Büchern bezulegen, das andere aber dem Rechnungs-Führer zu seiner Securität ratificirt zurück zu geben. Auch soll der Vormund, Krafft solcher Ratification, von allen An- und Zusprüchen, so der Unmündige künfftig, wenn er zu seinen voigtbahren Jahren gereicht, wieder ihn haben wolte, gänglich befreyt, und vor aller Gefahr und Ungelegenheit gesichert seyn. Da aber zeither zu verschiedenen mahlen geschehen, daß Vormunden und Mündel, sub Prætextu die Sportuln zu erspahren, einander ingheim selbst berechnet, ausgeliefert, und privatim zu Hause, ohn alles Vorwissen Unser, des Rathes, und des Wasfen-Amtes, quittirt und losgesagt; bey solcher heimlichen Berechnung aber ein Mündel gar leicht übereilt, beredet, und verkürzt werden, und daraus viel Weiterung nachmahls entstehen kan, welche aber, wenn die Berechnung vor Unsern, zu den Vormundschafts-Sachen, Deputirten geschiehet, gar nicht zu besorgen steht, sondern dadurch völlig vorgekommen wird; zudem auch unbillig seyn will, daß Unsern Wasfen Deputirten, denen während der Administration des Vormunds so viel Sorge, Mühe, und Obacht obliegt, diese ohnedies so wenige Sportuln auf solche Weise entzogen werden wollen; Als soll dergleichen heimliche Berechnung, Quittung, und Lossage, nicht nur gänglich null und nichtig, und dem Mündigen nichts desto weniger den Vormund, wegen aufgeschabter Vormundschaft, de novo in Anspruch zu nehmen nachgelassen seyn und frey stehen, sondern auch, ob solches unterblieben, Unsre Deputirten dennoch Zug und Macht haben, die Ihnen ausgelegten Sportuln von dem Mündigen einzutreiben, und bey dessen Verweigerung von Uns, dem Rathe, auf ihr Ansuchen, ohne Wiederrede, durch gewöhnliche Hülfsmittel schleunigst dazu verhoffen werden; gestaltt denn auch kein Vormund eher, als nach Producirung der, von Unsern Deputirten, vorher ratificirten Schluß-Rechnung, der Curatel erlassen, und davon losgesprochen werden soll.

§. XXIII.

Nachdem man auch oftmahls erfährt, daß Leuthe gefunden werden, welche denen Unmündigen, ohne ihrer Vormunden Wissen und Willen, Kleidungen, und andere Sachen, aufhangen, auch Geld zu ih-

D

rem

rem Verderb und unnöthigem Verschwenden, ja wohl gar zum Spielen, leyhen und fürstrecken, dagegen die Unmündigen sich gegen sie verschreiben und verpflichten müssen, daß wenn sie ihre mündige Jahre erreichen werden, sie die Zahlung thun wolten; hierdurch aber ganz gefährlich, unbillig, und nachtheilig, mit denen minderjährigen gehandelt und gebahret wird, und solches nicht zu verantworten steht; So wird männiglich von Uns, dem Rathe, hiermit ernstlich ermahnt und verwarnet: sich dergleichen ungebührlichen Beginnens gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, da künftig jemand erfahren, oder darüber betroffen würde, daß derselbe, andern zum Abscheu, nicht allein der Bezahlung, was er obberührter Maassen dem Unmündigen, ohne derer Vormunden Wissen und Willen, aufgehangen, geborgt und vorgestreckt, gänzlich verlustig, auch die, von dergleichen jungen Leuthen, ausgestellten Obligationes, oder Wechsel, schlechterdings ungültig seyn, und dem Gläubiger, auch nach erlangter Majorennité seines vermeynten Schuldners, nicht das mindeste Jus, weder agendi, noch compensandi, daraus erwachsen, so wohl dergleichen Verschreibung durch keinen, zur vermeynten Befräftigung, angehangenen, oder cötreperlich geleisteten Eyd, (alles dessen, was aus denen Rechten dargegen angezogen werden könnte, ohngeachtet,) einige Verbindlichkeit erlangen, sondern auch, noch überdieses, wieder solchen Gläubiger, seiner Begünstigung wegen, der Bestrafung halber, nach Maasgebung und Schärffe des, unterm 14den Augusti 1724. ins Marggraffthumb Ober-Lausitz publicirten allergnädigsten Königlichen Mandats, das Wechsel-Ausstellen und Aufborgung junger Leuthe betreffende, unabweislich verfahren werden soll.

§. XXIV.

Wenn auch endlich die Pfleg-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, oder a Serenissimo veniam ætatis erlangt, oder sich sonst in Ehestand begeben und sonderliche Haushaltung anstellen, so sollen die Vormunden ihren gewesenen Mündeln, vor den Deputirten endliche und vollständige Rechnung, ihrer gepflogenen Vormundschafft und Administration halber, thun, Red und Antwort dafür geben, und folgendes ihren Pfleg-Kindern die Güther, Baarschafft, Fahrnuß, Schuld-Briefe, Handels-Schuld-Jahr-und Cassen-Bücher, und was Ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig, unweigerlich, und ohne Verzug, überantworten und zustellen, hierauf die Vormunden vor Uns, im sitzenden Rathe, von ihren gewesenen Pflege-Kindern der gethanen Rechnung und Bezahlung halber, endlich quittirt, der Vormundschafft mit Danck losgesaget, und solches in unsre Raths-Bücher eingeschrieben und verzeichnet, die Vormunden auch alsdem, sowohl ihre Erben, nach gethaner Rechnung, Bezahlung, hierüber erlangten

Quitt

Quittung und Verzicht, auch erfolgten Lossage, von denen Mündigen ferner nicht belanget werden.

§. XXV.

Wo denn auch insgemein von denen Deputirten verspürt und befunden werden möchte, daß jemand von denen Vormunden zu solcher Pflugschafft und Administration nicht tüchtig und qualificirt wäre, oder, seinen Pfleg-Kindern zu Schaden und Nachtheil, durch seine Verwahrlosung und Eigennützigkeit, übel, oder unbillig vorstunde; so soll derselbe Uns, dem Rathe, angezeigt, fürgestellt, und nach Erstattung desjenigen, was sich diesfalls befinden möchte, in ernste Straffe genommen, von dem Amte abgesetzt, und ein anderer tüchtiger Vormund an seine statt verordnet werden.

§. XXVI.

Würde auch denen Deputirten, in Verrichtung derer ihnen aufgetragenen Vormundschafts Sachen, in einem oder andern was wichtiges und bedenkliches fürkommen, oder aber auch sie, bey denen Vormunden, den Gehorsam und Folge nicht haben könnten; Sollen sie solches vor Uns, den Rath, weisen, und des Handels Zustand berichten; inmaassen denn gleichergestalt den Vormunden, Minderjährigen, und derselben Verwandten, frey stehen soll, ihre Beschwerung und Mängel, da denenselben von denen Deputirten, der Gebühr nach, nicht abgeholfen werden könnte, oder wolte, Uns selbst fürzutragen und anzudeuten, damit Sie denn jederzeit gülich, und zu aller Nothdurfft, gehört, und, nach Befinden, darauf gebührende Verordnung gethan werden soll

§. XXVII.

Solte sich auch vor dieser Ordnung, wieder Vermuthen, ohne Unser, als Obrigkeit, Vorbewußt, und Bestätigung, jemand der Verwaltung Unmündiger, oder abwesender, Personen Güter von selbst angemaaßt und unterzoget haben; so sollen der, oder dieselben, sich innerhalb zweyer Monaths Frist, nach Publication dieser Unserer Ordnung, bey Uns, zu denen Vormundschafts-Sachen Deputirten, anzeigen, denenselben, wie sie zu ihrer Verwaltung gekommen, und ihren Mündeln bisher fürgestanden, auch wovon sie sonst befragt werden sollten, allen gehörigen Bericht thun, und darauf billigen, und dieser Ordnung gemäßen, Bescheides gewarten, wessen sie sich, nach Befindung und Selegenheit, mit der Rechnung, und sonst, bey ihrer fernern Verwaltung verhalten sollen.

Wann

Wann dann diese Ordnung zu dieser Stadt, auch Dorffschafften, und Dero Einwohner Besten, ge-
deyhlichem Aufnehmen, Ruß und Wohlfarth, bedacht
und fürgenommen worden, dieselbe auch zu mehrerer und
desto schleunigerer Berrichtung derer Vormundschafts-
Sachen hoffentlich gelangen wird; Als wollen und ver-
ordnen wir hiermit: daß derselben von Männiglich, die
es betrifft und belanget, nachgelebet, und darwieder nichts
vorgenommen werde. Doch behalten wir uns bevor
diese Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit und Läuße,
und was sonst darinnen in ein oder mehr Puncten und Ar-
ticuln weiter zu verordnen und zu statuiren nothwendig
seyn mag, zu ändern, zu bessern, zu mehren, zu mindern,
gänglich oder zum Theil wieder aufzuheben. Uhrkund
dessen haben wir Unser und gemeiner Stadt Innsiegel
wissentlich vordrucken lassen. So geschehen Zittau,
den 29. Jan. 1731.



Waysen= Ordnung

der Stadt

Witten,

publiciret

im Jahre 1731.



3 J E E u,
bey Johann Gottlieb Nicolai, 1760.

